

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (Abfallwirtschaftssatzung – AbfWS)

vom 21. Oktober 2002
geändert am 22. September 2003
geändert am 29. November 2004
geändert am 30. Januar 2006
zuletzt geändert am 29.11.2010

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
§ 1	Abfallvermeidung und –verwertung.....	2
§ 2	Umfang der Entsorgungspflicht.....	2
§ 3	Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht	2
§ 4	Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht	3
§ 5	Ausschluss von der Entsorgungspflicht.....	3
§ 6	Abfallarten.....	5
§ 7	Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht.....	5
II.	EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE	6
§ 8	Formen des Einsammelns und Beförderns	6
§ 9	Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung	6
§ 10	Getrenntes Einsammeln von Stoffen.....	7
§ 11	Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen.....	7
§ 12	Hausmüllabfuhr	7
§ 13	Zugelassene Abfallbehälter	7
§ 14	Durchführung der Abfuhr (Holsystem).....	8
§ 15	Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen	9
§ 16	Sperrmüllabfuhr und Sperrmüll im Bringsystem	9
§ 17	Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang	10
§ 18	Unerlaubt abgelagerter Abfall	10
§ 19	Haftung	10
III.	ENTSORGUNG DER ABFÄLLE	10
§ 20	Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises	10
IV.	BENUTZUNGSGEBÜHREN - GEFÄßTARIF	10
§ 21	Grundsatz	10
§ 22	Gebührensschuldner	11
§ 23	Bemessungsgrundlagen	11
§ 24	Höhe der Gebühren.....	11
§ 25	Festsetzung und Entstehung der Gebührenschild.....	11
§ 26	Fälligkeit.....	12
§ 27	Vorauszahlungen auf die Gebührenschild.....	12
§ 28	Änderung in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung.....	12
V.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	13
§ 29	Ordnungswidrigkeiten.....	13
§ 30	Inkrafttreten.....	13

Aufgrund von

- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)
- § 2 Abs. 1, § 6 Abs. 2 und § 8 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen und die Behandlung von Altlasten in Baden-Württemberg (Landesabfallgesetz - LAbfG)
- §§ 2 13-16 und § 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG)

hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 21.10.2002 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Abfallvermeidung und –verwertung

- (1) Alle Personen sollen durch ihr Verhalten zur Verwirklichung der abfallarmen Kreislaufwirtschaft beitragen. Dazu sollen sie insbesondere
 - das Entstehen von Abfällen vermeiden,
 - die Menge der Abfälle vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen gering zu halten,
 - zur Verwertung der Abfälle beitragen,
 - angebotene Rücknahmesysteme nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil stofflich verwertet werden kann.
- (3) Die Stadt informiert und berät die Abfallerzeuger mit dem Ziel, eine möglichst weit gehende Abfallvermeidung und -verwertung zu erreichen.
- (4) Die Stadt wirkt im Rahmen ihrer Möglichkeiten auf Handel und Gewerbe ein, um die gewerbliche Abgabe von Einweigerzeugnissen an Endverbraucher weit gehend einzuschränken, soweit die Verwendung von Mehrweigerzeugnissen für den jeweiligen Zweck möglich und zumutbar ist und wenn andernfalls
 1. die Abfallmenge erheblich vergrößert würde, die von der Stadt beseitigt werden muss, oder
 2. eine erhebliche Verunreinigung von öffentlichen Straßen oder Grünanlagen zu erwarten ist.

§ 2 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Stadt betreibt aufgrund der Vereinbarung mit dem Landkreis nach § 6 Abs. 2 LAbfG im Rahmen der Überlassungspflicht im Sinne von § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG das Einsammeln und Befördern (Abfallabfuhr) der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle, ausgenommen schadstoffbelastete Abfälle und Gewerbeabfälle, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung dieser Pflicht Dritter, insbesondere privater Unternehmen, bedienen.

§ 3 Voraussetzungen für die Entsorgungspflicht

- (1) Abfälle sind beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss oder deren geordnete Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes der Umwelt, geboten ist. Bewegliche Sachen, die der Besitzer der entsor-

gungspflichtigen Körperschaft oder dem von dieser beauftragten Dritten überlässt, sind auch im Falle der Verwertung Abfälle, bis sie oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe oder erzeugte Energie dem Wirtschaftskreislauf zugeführt werden.

- (2) Die Stadt sammelt und befördert die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle im Rahmen des § 2 Abs. 1:
Als angefallen und überlassen gelten mit Ausnahme der in § 5 genannten Stoffe
- a) Abfälle, die zu den bekannt gemachten Abfuhrzeiten an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden,
 - b) Abfälle zur Verwertung (§ 6 Abs. 9) mit der Übergabe an den Sammelstellen (vgl. § 10 Abs. 2) bzw. den Gartenabfall-Abgabestellen zu den dort genannten Öffnungszeiten oder mit dem Einfüllen in die aufgestellten Sammelbehälter (Depotcontainer),
 - c) unerlaubt abgelagerte Abfälle, wenn der Besitzer sich ihrer offensichtlich entledigt hat und wenn die Entsorgung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die Abfälle werden nach Bedarf eingesammelt.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflicht

- (1) Die Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und Sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen, diese zu benutzen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Dies gilt nicht für unbebaute Grundstücke.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen in Bezug auf deren Wohnung, Gewerbe u.ä.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die Entsorgung pflanzlicher Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Beseitigungsanlagen durch Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Beseitigungsanlagen zugelassen ist (Eigenkompostierung von Grüngut). Dies schließt nicht aus, dass solche Abfälle der Stadt überlassen werden, wobei die Grundsätze der Abfallvermeidung und -verwertung vorrangig zu beachten sind.
- (4) Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abfallabfuhr kann hausmüllähnlicher Gewerbeabfall auf Antrag jederzeit widerruflich insoweit und solange befreit werden, als dem Antragsteller der Anschluss wegen seines, die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen unschädlichen Beseitigung des Abfalls nicht zugemutet werden kann und die Befreiung mit den Grundsätzen einer geordneten Abfallentsorgung vereinbar ist.
Anträge auf Befreiung müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn des Kalendervierteljahres, von dem an die Befreiung beantragt wird, bei der Stadt schriftlich gestellt werden.

§ 5 Ausschluss von der Entsorgungspflicht

- (1) Von der Abfallentsorgung sind folgende Abfälle ausgeschlossen:
1. Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können, insbesondere
 - a) Abfälle aus Massentierhaltungen, Stallung,
 - b) Abfälle, von denen beim Einbaubetrieb eine toxische oder anderweitig schädigende Wirkung zu erwarten ist,

- c) leicht entzündliche, explosive und radioaktive Stoffe i. S. d. Strahlenschutzverordnung,
- d) nicht gebundene Asbestfasern,
- e) Abfälle, die in besonderem Maße gesundheitsgefährdend sind und Abfälle, die aufgrund von § 10 a BSeuchG behandelt werden müssen;
- 2. Abfälle, bei denen durch die Entsorgung wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Substanzen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist;
- 3. Abfälle, die Gefahren für die Entsorgungsanlagen oder ihre Umgebung hervorrufen oder schädlich auf sie einwirken können oder die in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorgangs nachhaltig stören oder mit dem vorhandenen Gerät in der Entsorgungsanlage nicht entsorgt werden können, insbesondere
 - a) Flüssigkeiten, Eis und Schnee,
 - b) schlammförmige Stoffe mit mehr als 20 Prozent Wassergehalt,
 - c) Kraftfahrzeugwracks und Wrackteile,
 - d) Altreifen, soweit sie nicht zerkleinert sind,
 - e) Stoffe, die durch Luftbewegung leicht verweht werden können, soweit sie in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen;
- 4. Tierkörper, Tierkörperteile und Erzeugnisse tierischer Herkunft, die nicht vom Tierkörperbeseitigungsgesetz erfasst werden, aber dennoch in Tierkörperbeseitigungsanstalten beseitigt werden können;
- 5. Verpackungsabfälle i. S. v. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)
 - a) Transportverpackungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der VerpackV)
 - b) Umverpackungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 der VerpackV).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern sind neben den in Absatz 1 genannten Abfällen außerdem ausgeschlossen:
 - 1. Stoffe, die besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen auf die Gefäße oder die Transporteinrichtungen hervorrufen oder die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichts nicht auf die vorhandenen Fahrzeuge verladen werden können,
 - 2. Sperrige Abfälle, die sich nicht in den zugelassenen Abfallgefäßen unterbringen lassen und die üblicherweise nicht in Haushalten anfallen, sowie Altreifen und Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen,
 - 3. Bauschutt, Steine, Erdaushub, Straßenaufbruch und Baustellenabfälle,
 - 4. hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbebetrieben mit einem Behältervolumen von wöchentlich mehr als 240 l.
- (3) Darüber hinaus kann die Stadt mit Zustimmung der zuständigen Behörde Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können, im Einzelfall von der öffentlichen Entsorgung ganz oder teilweise ausschließen.
- (4) Gewerbeabfälle im Sinne von § 6 Abs. 3 werden von der Stadt nicht gesammelt und nicht befördert.
- (5) Abfälle sind von der Entsorgung ausgeschlossen, soweit diese der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.
- (6) Die Verpflichteten nach § 4 haben zu gewährleisten, dass die ausgeschlossenen Abfälle nicht der Stadt zum Einsammeln und Befördern überlassen werden.

§ 6 Abfallarten

- (1) Hausmüll sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Abfälle, soweit sie zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind.
- (2) Sperrmüll sind sperrige und feste Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen, die auch nach zumutbarer Verkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden. Hierzu zählen jedoch nicht Abfälle aus Gebäuderenovierungen und Haushaltsauflösungen.
- (3) Gewerbeabfälle sind Abfälle, die üblicherweise von ihrer Art und Menge nicht in privaten Haushaltungen anfallen.
- (4) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und die zusammen mit Hausmüll beseitigt werden können. Sperrmüllähnliche Gewerbeabfälle sind sperrige und feste Abfälle aus Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die auch nach zumutbarer Verkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und getrennt vom Hausmüll eingesammelt und transportiert werden; Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Garten- und Parkabfälle sind pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken, in öffentlichen Parkanlagen und auf Friedhöfen sowie als Straßenbegleitgrünanfallen.
- (6) Schadstoffbelastete Abfälle sind üblicherweise in privaten Haushaltungen anfallende Kleinmengen von Abfällen, die bei der Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Akkumulatoren, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze.
- (7) Erdaushub sind Abfälle aus Erdbaumaßnahmen ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (8) Bauschutt sind mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne sperrmüllähnliche Gegenstände und ohne solche Beimengungen, bei denen durch die Ablagerung eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu besorgen ist.
- (9) Abfälle zur Verwertung sind insbesondere
 - a) Altpapier und Kartonagen
 - b) Altglas(Behälter)
 - c) Metalle, Schrotteile
 - d) Verkaufsverpackungen aus Kunststoff- und Kunststoffverbunden, Styropor
 - e) unbehandeltes/chemisch behandeltes Holz
 - f) Textilien
 - g) Kork
- (10) Elektro- und Elektronik-Altgeräte sind Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG).

§ 7 Auskunfts- und Nachweispflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen (§ 4) sind zur Auskunft über Art, Beschaffenheit und Menge des Abfalls sowie über den Ort des Abfalls verpflichtet. Sie haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, welche die Abfallentsorgung und die Gebührenerhebung betreffen. Insbesondere sind sie zur Auskunft über die Zahl der Bewohner des Grundstücks sowie über Zahl und Größe der bereitgestellten Abfallbehälter verpflichtet. Der

- zur Erteilung einer Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 - 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Überlassungspflichtige auf seine Kosten nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgungspflicht ausgeschlossene Stoffe handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, kann der Abfall zurückgewiesen werden.
 - (3) Die Stadt kann die zur Leerung bereitgestellten Restmüllbehälter, Grüne Tonnen und Abfallsäcke auf deren Inhalt kontrollieren.
 - (4) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Behältnisse sowie das Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung der Abfälle zu dulden. Dies gilt entsprechend für Rücknahme- und Sammelsysteme, die zur Durchführung von Rücknahmepflichten aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Krw-/AbfG erforderlich sind.

II. EINSAMMELN UND BEFÖRDERN DER ABFÄLLE

§ 8 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die von der Stadt zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - a) im Rahmen des Holsystems oder
 - b) im Rahmen des Bringsystems,
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

§ 9 Bereitstellung der Abfälle, Anmeldung

- (1) Abfälle, die die Stadt einzusammeln und zu befördern hat, sind nach Maßgabe dieser Satzung zur öffentlichen Abfuhr bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern (Depotcontainer) oder Sammelstellen (Wertstoffhof, Rollende Wertstoffkiste) zu bringen. Garten- und Parkabfälle können auch zu den Gartenabfallabgabestellen gebracht werden.
- (2) Die Anschlusspflichtigen haben die Grundstücke, Wohnungen, gewerbliche oder Sonstige wirtschaftliche Unternehmen, die erstmals an die öffentliche Abfallabfuhr anzuschließen sind, spätestens zwei Wochen bevor die Anschluss- und Benutzungspflicht entsteht, der Stadt schriftlich anzumelden. Die Verpflichtung der Stadt zum Einsammeln und Befördern der Abfälle beginnt frühestens zwei Wochen nach der Anmeldung.
- (3) Bei der Verwendung von Müllgroßraumbehältern ist die Bereitstellung und erstmalige Entleerung einen Monat vor der vorgesehenen erstmaligen Verwendung von den Anschluss und Benutzungspflichtigen bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Die Verpflichtung der Stadt zur Bereitstellung und Entleerung der Müllgroßraumbehälter beginnt frühestens einen Monat nach Antragseingang. Die Beendigung der Verwendung von Müllgroßraumbehältern ist zwei Wochen vorher der Stadt ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Getrenntes Einsammeln von Stoffen

- (1) Folgende Abfälle zur Verwertung sind getrennt von anderen Abfällen zu sammeln. Sie dürfen nicht in den Restmüllbehälter oder bei der Sperrmüllabfuhr bereitgestellt werden:
1. Altpapier (z. B. Zeitungen, Kartonagen, Prospekte, Bücher usw.) ist in der Grünen Tonne bereitzustellen oder zu der Sammelstelle zu bringen (Hol- und Bringsystem).
 2. Kompostierbare Garten- und Parkabfälle sind entweder gebündelt oder in Papier- bzw. Jutesäcken oder Kartons bereitzustellen oder zu den Gartenabfall-Abgabestellen während der angegebenen Öffnungszeiten zu bringen (Hol- und Bringsystem).
 3. Altglas ist zu den von der Stadt bekannt gegebenen Standorten der Glascontainer zu bringen und nach den Farben grün, weiß und braun sortiert einzuwerfen oder an der Sammelstelle abzugeben (Bringsystem).
 4. Weißblechdosen, Aluminiumdosen und Schrottkleinteile sind an den von der Stadt bekannt gegebenen Standorten in die Blechdosencontainer einzuwerfen, oder zu der Sammelstelle zu bringen (Bringsystem). Schrott, der zu groß für die Schlitze der Sammelcontainer ist, ist an den Sammelstellen abzugeben.
 5. Textilien (tragfähige Kleidung, Schuhe paarweise gebündelt) sind an den von der Stadt bekannt gegebenen Standorten in die Altkleidercontainer einzuwerfen, oder zu der Sammelstelle zu bringen (Bringsystem).
 6. Verkaufsverpackungen i. S. von § 3 Abs. 1 Nr. 2 der Verpackungsverordnung (z. B. Kunststoffbehälter, -folien, -becher, Kartonverbundverpackungen, Styropor) sind zu der Rollenden Wertstoffkiste oder zu der Sammelstelle zu bringen.
 7. Kork ist zu der Sammelstelle zu bringen.
 8. Elektro- und Elektro-Altgeräte im Sinne von § 3 Abs. 3 Elektro- und Elektronikgesetz sind zu der Sammelstelle zu bringen.
- (2) Sammelstelle in diesem Sinne ist der Wertstoffhof, auf dem Betriebsgelände der Firma Bausch GmbH, Ravensburg

§ 11 Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen

Schadstoffbelastete Abfälle aus Haushaltungen werden bei der Erfassungsstelle des Landkreises angenommen.

§ 12 Hausmüllabfuhr

In den Hausmüllbehältern darf nur Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall bereitgestellt werden, der nicht nach §§ 10 und 11 getrennt bereitzustellen oder zu den Sammelbehältern oder Sammelstellen zu bringen ist.

§ 13 Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallgefäße sind:
1. Für den Rest- und Hausmüll sowie für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle Abfallnormgefäße mit 60 l Behältervolumen Füllraum (Restfalltonne).
 2. Ausschließlich für den Rest- bzw. Hausmüll Normabfallbehälter mit 1.100 l Behältervolumen.
 3. Für Altpapier werden grüne Tonnen mit 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Inhalt verwendet (Altpapiertonne).
- (2) Die Stadt stellt den Benutzern die erforderlichen Abfallbehälter zur Verfügung. Sie bleiben im Eigentum der Stadt bzw. des Abfuhrunternehmers. Die Benutzer haben die Abfallgefäße bei der Firma Bausch in der Bleicherstraße 35 abzuholen bzw. beim Wegzug dort abzugeben. Beim Um-

zug innerhalb der Stadt Ravensburg wird der Behälter vom Benutzer mitgenommen. Auf Antrag der Benutzer können die Behälter aber auch vom Abfuhrunternehmen gegen ein Entgelt angeliefert bzw. abgeholt werden. Auf Antrag kann der Behälter (60 l) beim Wegzug von Ravensburg im Gebäude verbleiben, wenn durch beiderseitige Erklärung (bisheriger und künftiger Benutzer) sichergestellt ist, dass der Behälter vom künftigen Benutzer übernommen wird.

- (3) Die Altpapiertonnen werden von der Stadt oder dem beauftragten Unternehmen zur Verfügung gestellt und bleiben deren Eigentum. Die Zustellung der Grünen Tonne erfolgt auf das Grundstück und verbleibt beim Umzug im Gebäude. Eine Verwendung der Gefäße für andere Zwecke ist nicht statthaft. Die Reinigung ist bei Bedarf durch den Anschluss- und Benutzungspflichtigen durchzuführen.
- (4) Die nach § 4 Verpflichteten haben mit den ihnen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter sorgfältig umzugehen und insbesondere dafür zu sorgen, dass die Behälter in einem gebrauchsfähigen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Für Beschädigungen infolge fahrlässiger oder vorsätzlicher Behandlung der Abfallbehälter haften die nach § 4 Verpflichteten gegenüber der Stadt. Die 60 l Behälter sind vom Anschluss- und Benutzungspflichtigen bei Bedarf zu reinigen. Die Großraumbehälter (1.100 l) werden durch die Stadt zweimal jährlich gereinigt.
- (5) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben die Anbringung und Befestigung eines Elektronik-Chip und eines Aufklebers mit der Gefäßnummer zur Gefäßidentifikation und Ermöglichung der Registrierung der Leerungsanzahl zuzulassen und zu dulden. Zur Registrierung der Abfallbehälter und zur Erfassung der Leerungshäufigkeit werden in diese Gefäße elektronische Datenträger eingebaut.
- (6) Einen Haushalt bilden alle Personen, die gemeinsam wohnen und wirtschaften. Wer allein wirtschaftet, bildet einen eigenen Haushalt; dies gilt auch für die Mitglieder von Wohngemeinschaften, Wohnheimbewohner und Untermieter, wenn sie allein wirtschaften.
Der Anschluss- und Benutzungspflichtige hat pro Haushalt mindestens einen Abfallbehälter für Hausmüll bereitzustellen. 1-Personenhaushalte brauchen keinen eigenen Abfallbehälter bereitzustellen, sofern sie nachweislich den Behälter eines anderen angeschlossenen Haushaltes im gleichen Gebäude mitbenützen. Der Antrag auf Zusammenfassung muss schriftlich gestellt und vom Gebührenschuldner unterzeichnet sein.
- (7) Bei Wohnheimen und ähnlichen Einrichtungen ist für jeweils 4 Personen mindestens ein Abfallbehälter für Hausmüll bereitzustellen.
Bei Grundstücken, die nicht oder nicht ausschließlich Wohnzwecken dienen, ist je gewerblichem oder sonstigem wirtschaftlichen Unternehmen mindestens 1 Abfallbehälter für Hausmüll zu verwenden. Ein gesonderter Behälter ist nicht erforderlich, wenn die gewerbliche oder sonstige wirtschaftliche Nutzung innerhalb der Wohnung eines Haushaltes erfolgt.
- (8) Pro Hausmüllbehälter 60 l bzw. Hausmüllgroßraumbehälter je Haushalt wird das notwendige Volumen an Grüner Tonne, maximal 240 l bereitgestellt.
- (9) Fällt vorübergehend so viel Hausmüll an, dass er in den zugelassenen Behältern nicht untergebracht werden kann, so dürfen neben den Abfallbehältern nach Abs. 1 Abfallsäcke verwendet werden, die bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden können.

§ 14 Durchführung der Abfuhr (Holsystem)

- (1) Die Abfälle werden nach einem von der Stadt aufgestellten Abfuhrplan eingesammelt und befördert. Die Abfuhrtage für die einzelnen Abfuhrbezirke werden ortsüblich bekannt gemacht.

- (2) 1. Die Abfallabfuhr für Hausmüll erfolgt wöchentlich einmal.
2. Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt alle drei Wochen.
3. Kompostierbare Gartenabfälle werden dreimal jährlich abgefahren.
- (3) Die Abfallbehälter sind von den nach § 4 Verpflichteten bis spätestens 6 Uhr am Straßen- und Gehwegrand geschlossen bereitzustellen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehälter nicht behindert oder gefährdet werden. In besonders gelagerten Fällen bestimmt die Stadt den Standort. Die Entleerung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sein. Die Abfallgefäße dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel mühelos schließen lässt. Einstampfen und Einschlämmen des Abfalls ist nicht erlaubt. Nicht ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter werden nicht entleert. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter wieder zu entfernen.
- (4) Müllgroßraumbehälter sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Die Stadt kann geeignete Standplätze bestimmen.
- (5) Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.
- (6) Kann der Abfall aus betrieblichen Gründen nicht abgefahren werden oder fällt der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag, gibt die Stadt bekannt, wie ersatzweise abgefahren wird. Bei Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfall der Abfuhr infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die die Stadt oder der von ihr beauftragte Unternehmer keinen Einfluss hat, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder Gebührenermäßigung.

§ 15 Einsammeln über Depotcontainer und Sammelstellen

- (1) Die in § 10 genannten Abfälle zur Verwertung, die nicht im Holsystem vom Grundstück abgefahren werden, sind von den nach § 4 Verpflichteten zu Sammelbehältern (Depotcontainern) zu bringen und in die jeweils dafür vorgesehenen Behälter einzuwerfen bzw. zu den Sammelstellen zu bringen und dem Personal während der Öffnungszeiten zu übergeben.
- (2) Die Aufstellungsorte der Sammelbehälter (Depotcontainer) und die Standorte der Sammelstellen sowie deren Öffnungszeiten werden ortsüblich bekannt gegeben.

§ 16 Sperrmüllabfuhr und Sperrmüll im Bringsystem

- (1) Sperrmüll und Holzmöbel (Altholz) werden auf Abruf zeitgleich gesondert abgefahren. Sperrmüll-Einzelstücke dürfen nicht mehr als 75 kg wiegen und die Abmessungen von 2000 x 600 x 1200 mm nicht überschreiten. Jeder angeschlossene Haushalt erhält zwei Abrufkarten pro Jahr. Zur Abfuhr dürfen nur haushaltsübliche Mengen bereitgestellt werden.
- (2) Die Termine werden von der Verwaltung oder von ihr beauftragten Dritten nach Eingang der Abrufkarten bekannt gegeben.
- (3) Im Übrigen gelten für das Einsammeln der sperrigen Abfälle die Bestimmungen für das Einsammeln von Hausmüll entsprechend.
- (4) Sperrmüll und Holzmöbel (Altholz) können bis zu einer Menge von jeweils 150 kg selber auf dem Wertstoffhof mit den Abrufkarten eingelöst werden, wobei die Mehrmenge in Form eines privatwirtschaftlichen Entgelts an den Betreiber des Wertstoffhofes vom Anlieferer bezahlt werden muss.

- § 17 Durchsuchung des Abfalls, Eigentumsübergang**
- (1) Zur Abfuhr bereitgestellte oder der Stadt in aufgestellten Sammelbehältern überlassene Abfälle dürfen von Unbefugten nicht durchsucht und nicht entfernt werden. Für die Wahrung der Vertraulichkeit, z. B. bei persönlichen Papieren, übernimmt die Stadt keine Verantwortung.
- (2) Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit dem Einwurf in den Sammelbehälter oder mit der Übergabe an der Sammelstelle in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen oder wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.
Garten- und Parkabfälle gehen mit der Übergabe an den Gartenabfall-Abgabestellen in das Eigentum des von der Stadt beauftragten Dritten über; Wertgegenstände fallen nicht darunter. Sie sind als Fundsachen zu behandeln.

- § 18 Unerlaubt abgelagerter Abfall**
- (1) Für das Einsammeln und Befördern unerlaubt abgelagerter Abfälle wird vom Verursacher Kostenersatz nach dem tatsächlich entstehenden Entsorgungsaufwand erhoben.

- § 19 Haftung**
- Die Benutzer der öffentlichen Abfallabfuhr haften für Schäden, die durch eine unsachgemäße oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung der Abfallabfuhr oder wegen eines mangelhaften Zustands der Abfallgefäße entstehen. Die Benutzer haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.

III. ENTSORGUNG DER ABFÄLLE

- § 20 Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises**
- Die Selbstanlieferer und Beauftragten (§ 8 Ziff. 2) haben ihre Abfälle, nach Maßgabe der Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises und seiner jeweiligen Benutzungsordnungen auf dessen Abfallentsorgungsanlagen anzuliefern.

IV. BENUTZUNGSGEBÜHREN - GEFÄßTARIF

- § 21 Grundsatz**
- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für das Einsammeln und Befördern von Abfällen Benutzungsgebühren. Bei der Bemessung der Gebühren werden insbesondere auch die Kosten der Beratung und Aufklärung über die Abfallvermeidung und -verwertung berücksichtigt.
- (2) Die Benutzungsgebühren schließen auch die an den Landkreis zu entrichtenden Abgaben ein.
- (3) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen umsatzsteuerpflichtig sind, sind zu diesen noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzuzurechnen.

§ 22 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner für die Abfallentsorgungsgebühren sind bei Verwendung von 60 l Hausmüllbehältern die zur Nutzung eines Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen. Bei Verwendung von Großraumbehältern die Verpflichteten nach § 4 (1).
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für unerlaubt abgelagerte Abfälle ist Gebührenschuldner, wer unerlaubt abgelagert hat.

§ 23 Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Gebühren für die Abfallbeseitigung einschließlich der Erfassung von Wertstoffen setzen sich aus einem Jahresgrundbetrag und einer Entleerungsgebühr zusammen.
- (2) Der Jahresgrundbetrag wird zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld nach der Größe und Zahl der Abfallgefäße bemessen.
- (3) Die Entleerungsgebühr bestimmt sich nach Zahl und Größe der Abfallgefäße sowie der von dem geeichten Sammelfahrzeug registrierten Anzahl der Leerungen. Sie wird bei 60 l Abfallgefäßen für jährlich mindestens 12 Pflichtleerungen festgesetzt.

§ 24 Höhe der Gebühren

- (1) Der Jahresgrundbetrag beträgt für ein Restabfallgefäß mit einem Volumen von

60 l	64,20 €/ Jahr
1.100 l	1.045,20 €/ Jahr

- (2) Der Entleerungsbetrag nach § 23 Abs. 3 beträgt je Abfuhr für ein Restabfallgefäß mit einem Volumen von

60 l	2,55 €/ Leerung
1.100 l	48,45 €/ Leerung

- (3) Die Gebühren für einen zusätzlichen Wertstoffbehälter zur Papierabfuhr betragen bei einer Grünen Tonne

mit	120 l Inhalt	11,02 € jährlich
mit	240 l Inhalt	22,04 € jährlich
mit	1.100 l Inhalt	101,01 € jährlich
- (4) Die Gebühr für die Abfuhr zugelassener Abfallsäcke nach § 13 Abs. 9 ist durch den Kauf des Sackes abgegolten. Der Kaufpreis beträgt je Sack 4,16 € (bei 50 l Volumen). Die Gebühr zum Kauf eines Papiersacks für Gartenabfall, der bei den von der Stadt beauftragten Vertriebsstellen gekauft werden kann, beträgt je Sack 0,80 € (bei 120 Liter Volumen).

§ 25 Festsetzung und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Veranlagungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beim Jahresgrundbetrag entsteht die Gebührenschuld jeweils am 1. Januar.
- (3) Beginnt die Verpflichtung nach § 4 (Anschluss- und Benutzungszwang) im Laufe des Jahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Monats, der auf den Beginn der Anschluss- und Benutzungspflicht folgt, wobei für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr erhoben wird.

- (4) Die Entleerungsgebühr entsteht mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Sie wird nach Ablauf des Veranlagungsjahres bzw. nach Beendigung der Verpflichtung nach § 4 unter Anrechnung der Vorauszahlung erhoben.
- (5) Die Gebühr für die zusätzliche Grüne Tonne entsteht zu Beginn des Jahres. Werden zusätzliche Grüne Tonnen erstmals während des Jahres bereitgestellt, entsteht die Gebühr mit der erstmaligen Bereitstellung.
- (6) Die Gebühr für die Abfallsäcke entsteht mit deren Erwerb.

§ 26 Fälligkeit

- (1) Der Jahresgrundbetrag, die Vorausleistung auf die Entleerungsgebühr und die Gebühr für die zusätzliche Grüne Tonne sind zum 1. April zur Zahlung fällig, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühr für die Abfallsäcke wird mit Erwerb fällig.

§ 27 Vorauszahlungen auf die Gebührenschuld

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Beginnt die Verpflichtung nach § 4 während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit dem ersten Tag des auf den Eintritt der Verpflichtung folgenden Kalendermonats.
- (3) Jeder Vorauszahlung ist die voraussichtliche Jahresgebührenschild (Entleerungsgebühr) für den Veranlagungszeitraum (Kalenderjahr) zugrunde zu legen. Die voraussichtliche Jahresgebührenschild wird aus der für den Veranlagungszeitraum zuletzt festgestellten Anzahl Leerungen in der Gebührenabrechnung des Vorjahres errechnet. Bei erstmaligem Beginn der Vorauszahlungspflicht wird die voraussichtliche Jahresgebührenschild geschätzt.
- (4) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (5) Abweichend von Abs. 3 wird als Bemessungsgrundlage ausschließlich für Neuveranlagungen entsprechend § 25 Abs. 3 nachfolgende durchschnittliche Anzahl Leerungen zugrunde gelegt, so dass als Vorauszahlungen zu entrichten sind:

Für Haushalte mit:

- | | |
|--|------------|
| 1. einem 60 l Abfallgefäß: | |
| Entleerungsgebühr (20 Leerungen x 2,55 €): | 51,00 € |
| 2. einem 1.100 l Abfallgefäß: | |
| Entleerungsgebühr (46 Leerungen x 48,45 €) | 2.228,70 € |

- (6) Nach Ablauf des Veranlagungsjahres erfolgt eine endgültige Festsetzung der Entleerungsgebühr unter Berücksichtigung der tatsächlich je Abfallbehälter erfolgten Leerungen (mindestens 12 Leerungen bei 60 l Abfallgefäßen). Die sich unter Verrechnung mit den geleisteten Vorauszahlungen ergebenden Überzahlungen werden mit Vorauszahlungen für das folgende Veranlagungsjahr verrechnet bzw. erstattet. Die sich hieraus ergebenden Nachforderungen sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 28 Änderung in der Gebührenpflicht und Gebührenerstattung

- (1) Treten im Laufe des Jahres Änderungen bei der Bemessungsgrundlage ein, erhöhen oder ermäßigen sich die Gebühren ab dem Beginn des der

- Änderung folgenden Monats, wobei für jeden Monat 1/12 der Jahresgebühr angesetzt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall der Verpflichtung nach § 4 Abs. 1 und 2 und der Rückgabe des Abfallbehälters nach § 13 Abs. 2. Zuviel entrichtete Gebühren werden auf Antrag erstattet.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 des LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Vorschriften über den Anschluss und Benutzungszwang und die Überlassungspflicht nach § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
 2. als Verpflichteter oder als Anlieferer entgegen § 5 Abs. 6 nicht gewährleistet, dass die nach § 5 Abs. 1, 2, 3, 4 oder 5 ausgeschlossenen Stoffe nicht der Stadt zur Entsorgung überlassen werden;
 3. entgegen §§ 10 oder 12 getrennt bereitzustellende oder getrennt zu Sammelbehältern/Sammelstellen, Gartenabfall-Abgabestellen zu bringende Abfälle anders als in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt oder anliefert;
 4. als Verpflichteter entgegen § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 4 Abfallbehälter nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Zahl oder Größe beschafft, unterhält oder vorhält;
 5. als Verpflichteter entgegen § 14 Abs. 3, 4 oder 5, auch in Verbindung mit § 16 Abs. 3 Abfallbehälter oder sperrige Abfälle nicht in der vorgeschriebenen Weise bereitstellt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 30 Abs. 2 des LAbfG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.
- (3) Ordnungswidrig nach § 142 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 7 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt oder dem Beauftragten der Stadt entgegen § 7 Abs. 4 den Zutritt verwehrt;
 2. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle durchsucht oder entfernt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 3 können gemäß § 142 Abs. 2 der GemO in Verbindung mit § 17 Ordnungswidrigkeitengesetzes mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.
- (5) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 des KrW-/AbfG bleiben unberührt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2003 in Kraft. Die Änderung vom 29.11.2004 tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Die Änderung vom 30.01.2006 tritt zum 24.03.2006 in Kraft

Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	Nr.	Datum
Satzung	21.10.2002	146	22.11.2002	01.01.2003	290	14.12.2002	
Änderung	22.09.2003	105	23.09.2003		229	04.10.2003	
Änderung	29.11.2004	216	30.11.2004	01.01.2005	282	04.12.2004	
Änderung	30.01.2006	012	31.01.2006	24.03.2006	026	01.02.2006	
Änderung	29.11.2010	184	30.11.2010	01.01.2011	281	04.12.2010	